

ALLGEMEINE MOTORRAD VERMIETBEDINGUNGEN

1 Vertragsabschluss

Vertragsparteien dieses Mietvertrages sind die umseitig genannten Mieter und Vermieter. RENTMOBIL ist dabei nur im Auftrag des Vermieters als Vermittler tätig und wird im folgenden Vermittler genannt.

2 Im Mietpreis enthaltene Leistungen

- Haftpflichtversicherung als Selbstfahrervermietfahrzeug
- Voll-/ Teilkaskoversicherung mit 1.000,- EUR Selbstbeteiligung pro Schadensfall inklusive
- Ölverbrauch und Verschleißreparaturen

Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter und Vermittler aufgrund des Ausfalles des Motorrades sind ausgeschlossen.

3 Reservierung und Rücktritt

Fahrzeugreservierungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich und gelten jeweils für die gebuchte Motorradklasse. Ein spezielles Fahrzeug kann nicht zugesagt werden und wird nicht Vertragsbestandteil. Nach Bestätigung ist innerhalb von maximal 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises, mindestens jedoch 400,- EUR zu leisten. Bei Nichterhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, so sind folgende Schadensersatzbeträge zu zahlen:

Bei Rücktritt

bis 50 Tage vor Mietbeginn 30 % des Gesamtmietpreises

49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 60 % des Gesamtmietpreises

14 Tage und weniger Tage vor Mietbeginn 90 % des Gesamtmietpreises

Eine Nichtabnahme des Fahrzeugs gilt als Rücktritt.

Es bleibt beiden Parteien überlassen, einen höheren, oder niedrigeren Schadensersatz nachzuweisen.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend angeraten.

Bei Umbuchungen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 87,- € fällig.

4 Zahlung

Mit dem Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises, mindestens jedoch 400,- EUR, an den Vermittler zu leisten. Spätestens vier Wochen vor Reiseantritt ist der Restbetrag zur treuhänderischen Aufbewahrung an den Vermittler zu zahlen. Nach der einwandfreien Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter wird die Miete von dem Vermittler an den Vermieter weitergeleitet.

5 Kautions

Der Mieter hinterlegt bei der Fahrzeugübergabe eine Kautions in Höhe von 1.000,- EUR bargeldlos mit der EC Karte beim Vermieter, die er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurückerhält. Die Kautions wird dem Mieter innerhalb von 7 Werktagen bargeldlos erstattet. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung des vom Mieter zu verantwortenden Schadens einbehalten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Kreditkartenzahlung akzeptieren.

6 Fahrzeugübergabe und -rücknahme

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe- und Rücknahmeort ist die Adresse des Vermieters. Das Fahrzeug kann, sofern verfügbar, am ersten Miettag um 10 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 17 Uhr. Samstags bereits um 13 Uhr.

In der Zeit von 13 Uhr – 14 Uhr können keine Übergaben oder Rücknahmen erfolgen.

Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so sind der Vermittler und der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Pro angefangenen Tag Verspätung wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Tagesmietpreises berechnet.

Das Fahrzeug ist sauber und in einwandfreiem Zustand sowie mit gefülltem Kraftstofftank zu übergeben. Es ist in gleichem sauberem Zustand und mit gefülltem Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht gereinigt zurückgegeben, fallen für den Mieter folgende Reinigungskosten an:

Fahrzeugreinigung 80,- EUR

Es bleibt beiden Parteien überlassen, höhere oder niedrigere Kosten nachzuweisen.

Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird vom Mieter und Vermieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem Vermieter bei Rückgabe unverzüglich mitzuteilen. Bei Übergabe ist der Mieter verpflichtet sich in die Bedienung des Motorrades einweisen zu lassen.

7 Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Er muss seit mindestens einem Jahr im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis für das angemietete Fahrzeug sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern Letztere die Bedingungen des Mietvertrages erfüllen. Der Mieter trägt hierfür die Verantwortung.

8 Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter hat bei jedem Tanken

- Reifendruck - Wasser - Öl

zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen.

Die Ölquittungen sind aufzubewahren und werden vom Vermieter nach der Reise erstattet.

Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeugmaße besondere Vorsicht walten zu lassen.

Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten.

Der Mieter ist verpflichtet, einen eventuellen Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. hat alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht entsteht.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Haupt und Ersatzschlüssel, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I immer mit sich zu führen und nicht im Fahrzeug zu lassen.

9 Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen.
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung,
- zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verwenden
- über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu nutzen.

10 Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in europäische Länder sind erlaubt, sofern Haftpflicht und Vollkaskoschutz durch die Fahrzeugversicherung gewährt wird. Außereuropäische Fahrten und Fahrten in Länder, die nicht im Haftpflicht und Vollkaskoschutz erfasst sind, sind absolut nicht erlaubt.

11 Reparaturen

Fällt während der Mietdauer das Mietfahrzeug aufgrund eines technischen Defekts/Unfall aus, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in eine Fachwerkstatt zu bringen und dort eine Prüfung und Reparatur bis zu einer Dauer von 2 Tagen durchführen zu lassen. Der Mieter hat eine schriftliche Fehlerdiagnose der Fachwerkstatt einzuholen und dem Vermieter vorzulegen. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Betrag von 150,- EUR, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Steht eine autorisierte Fachwerkstatt nicht zur Verfügung, so ist der Vermieter (falls dieser nicht zu erreichen ist, der Vermittler oder die Schutzbriefgesellschaft) zu benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sowie alles zu unternehmen, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Versäumt er dies, so ist er gegenüber dem Vermieter für den Mehraufwand haftbar und kann zudem keinen Regress beim Vermieter für seinen Aufwand geltend machen, dies gilt auch für den Fall, dass er dem Vermieter keine schriftliche Fehlerdiagnose vorlegt.

12 Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei jedem Unfall, jeder Beschädigung oder Diebstahl die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Außerdem sind bei Unfall, Beschädigungen oder Diebstahlschaden unverzüglich der Vermieter und die Versicherung zu benachrichtigen und bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine Schadensmeldung der Versicherung mit genauer Schadensschilderung und verantwortlichem Fahrer auszufüllen. Für die Aufwendungen des Vermieters für die Schadenbearbeitung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,- € vereinbart, die jedoch nicht fällig wird, wenn den Mieter kein Verschulden trifft.

13 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Mietsache, sofern dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird. Für die Schäden am Fahrzeug werden somit bei Vollkaskoschäden während der Mietzeit dem Mieter eine Selbstbeteiligung bis zu 1.000,- EUR pro Schadensfall in Rechnung gestellt, bei Teilkaskoschäden eine Selbstbeteiligung bis zu 511,- EUR pro Schadensfall, bei sonstigen Schäden nach Schadenshöhe. Haftpflichtschäden im Ausland werden als Vollkaskoschäden abgerechnet.

Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die durch folgendes entstanden sind:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- Drogen- und alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit,
- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und -breiten,
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson,
- Fehlen einer ordnungsgemäßen Fahrerlaubnis verursacht werden.
- Bei fehlender Versicherungs - Schadenmeldung, gemäß Ziffer 12 innerhalb von 14 Tagen nach Fahrzeugrückgabe
- Zurücklassen des Haupt- und Zweitschlüssel sowie der Zulassungsbescheinigung Teil I im Fahrzeug

Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat, oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Der Mieter haftet auch für Schadensnebenkosten, insbesondere Abschleppkosten, Verdienstausfall des Vermieters während der Reparatur oder Ersatzbeschaffungszeit, sowie für eine etwaige Wertminderung des Fahrzeuges.

Ebenso haftet der Mieter für weitere Mietausfälle des Vermieters, die sich aus Verstößen gegen Ziffer 9 der allgemeinen Vermietbedingungen ergeben. Diese berechnen sich je Kalendertag nach der vor, oder bei Mietbeginn ausgehändigten Rentmobil Mietpreislise. Bei Vorsätzlicher, oder Fahrlässiger verspäteter Mietfahrzeugrückgabe kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe des gesamten Mietpreises des nicht durchführbaren Folgemietvertrages geltend machen. Es bleibt beiden Parteien unbenommen einen höheren, oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

14 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch Verschleiß des Fahrzeuges entstehen, ist auf die Material- und Montagekosten beschränkt. Ein Ersatz für vertane Urlaubszeit oder ähnliches entfällt, ebenso wie eine Haftung für Mangelfolgeschäden. Ein Schadensersatz ist darüber hinaus für solche Verschleißschäden, insbesondere Reifenschäden, ausgeschlossen, die der Mieter durch unsachgemäße Behandlung verursacht hat.

15 Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter bzw. Vermittler seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Der Vermittler darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn

- dies zur Vermittlung notwendig ist,
- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird,
- Mietforderungen in gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen, vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden,
- wenn während der Mietzeit mit dem Fahrzeug Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden.

16 Ergänzende Vereinbarungen

Alle ergänzenden Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Bei Formfehlern gelten die beabsichtigten Regelungen sinngemäß. Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter im Ersatzfahrzeugfall seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf einen anderen Vermieter oder ein anderes Fahrzeug überträgt. Er wird in solchen Fällen vorab, möglichst schriftlich, informiert.

Gültig ab 02.01.2019